

Dispensationen

Dispensationen

Gesetzliche Grundlagen - § 29 der Volksschulverordnung lautet:

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

[Merkblatt Dispensation gültig ab SJ 19/20 \[pdf, 35 KB\]](#)